

Beschluss

vom 24. August 1993

über die Verkehrserziehung in der Schule

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Schulgesetz vom 23. Mai 1985;

gestützt auf das Einführungsgesetz vom 19. September 1985 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr;

gestützt auf das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei;

auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten, der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sowie der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

Art. 1 Inhalt und Zweck

¹ Dieser Beschluss legt die Grundsätze und den Umfang der Verkehrserziehung fest und bezeichnet die zuständigen Organe.

² Er bezweckt:

- a) eine angemessene Verkehrserziehung der Schüler zu gewährleisten;
- b) in ihnen ein Verhalten zu wecken und zu fördern, das auf die Vorbeugung von Gefahren auf den Strassen und den Schutz der Umwelt ausgerichtet ist;
- c) den Verantwortungssinn der Jugendlichen als Lenker zu fördern.

Art. 2 Grundsatz des Unterrichts

¹ Der Unterricht in Verkehrserziehung ist im Kindergarten und in der Primarschule Bestandteil des Lehrplans.

² In den Orientierungs- und Mittelschulen sowie den Berufsschulen wird der Unterricht in Verkehrserziehung entsprechend den vom

Erziehungsdepartement oder Kantonalen Berufsbildungsamt festgelegten Erfordernissen erteilt.

³ Die Verkehrserziehung findet während der Unterrichtszeit statt.

Art. 3 Schülerverkehrspatrouillen

¹ Um die Sicherheit insbesondere der Schüler auf den Strassen zu gewährleisten, können Schülerverkehrspatrouillen eingesetzt werden.

² Der Einsatz von Schülerverkehrspatrouillen wird zwischen der Kantonspolizei und der lokalen Schulbehörde abgesprochen. Die Teilnahme ist für die Schüler fakultativ.

³ Die Ausbildung der Schülerverkehrspatrouillen findet während der Unterrichtszeit statt.

Art. 4 Organe

a) Erziehungsdepartement

¹ Das Erziehungsdepartement übt die Aufsicht über die Verkehrserziehung aus.

² Es bestimmt, nachdem es die Kantonspolizei angehört hat, für die ihm angegliederten Schulen:

- a) das Programm der Verkehrserziehung;
- b) die entsprechenden pädagogischen und didaktischen Lehrmittel;
- c) die für die Verkehrserziehung und die Ausbildung von Schülerverkehrspatrouillen aufzuwendende Zeit.

Art. 5 b) Kantonales Berufsbildungsamt

Das Kantonale Berufsbildungsamt bestimmt für die Berufsschulen nach Anhören der Direktorenkonferenz der Berufsschulen, der Kantonspolizei und des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt:

- a) das Programm der Verkehrserziehung;
- b) die entsprechenden pädagogischen und didaktischen Lehrmittel;
- c) die für die Verkehrserziehung aufzuwendende Zeit.

Art. 6 c) Kantonspolizei

Die Kantonspolizei, die zu diesem Zweck über eine Abteilung für Verkehrserziehung verfügt, hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beteiligt sich im Kindergarten und in der Primarschule alljährlich aktiv an den Lektionen in Verkehrserziehung.

- b) Sie erteilt im Rahmen ihrer Verfügbarkeit und auf Verlangen des Erziehungsdepartements oder des Kantonalen Berufsbildungsamtes den Schülern der Orientierungsschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen Lektionen in Verkehrserziehung.
- c) Sie stellt in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde die Ausbildung und Überwachung der Schülerverkehrspatrouillen sicher und legt deren Programm fest.

Art. 7 d) Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt

Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt erteilt auf Verlangen des Kantonalen Berufsbildungsamtes in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Informationskurse und berät die Schüler der Berufsschulen.

Art. 8 e) Kommission für Verkehrserziehung
1. Einsetzung und Zusammensetzung

¹ Es wird eine Kommission für Verkehrserziehung eingesetzt, die sich aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern zusammensetzt, die vom Staatsrat ernannt werden.

² Der Kommission für Verkehrserziehung gehören an:

- der Generalsekretär der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten als Präsident;
- ein Vertreter des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt;
- der Chef für Verkehrserziehung bei der Verkehrspolizei;
- ein Vertreter der Direktorenkonferenz der Orientierungsschulen;
- ein Vertreter der Primarlehrer und der Kindergärtnerinnen;
- ein Vertreter des Kantonalen Berufsbildungszentrums;
- ein Vertreter des Strassen- und Brückendepartements;
- ein Vertreter des Verbandes der Elternvereine;
- ein Vertreter des Freiburger Gemeindeverbandes;
- ein Vertreter der Strassenverkehrsverbände.

³ Sie ist dem Erziehungsdepartement angegliedert, das ihr Sekretariat führt.

Art. 9 2. Befugnisse

¹ Die Kommission für Verkehrserziehung hat die Aufgabe, Stellung zu nehmen:

- a) zum Programm für Verkehrserziehung und zu den Lehrmitteln;

- b) zu Verkehrserziehungsaktionen;
 - c) zu allen anderen Fragen, die die Verkehrserziehung betreffen.
- ² Sie kommt mindestens einmal jährlich zusammen.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 1993 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.